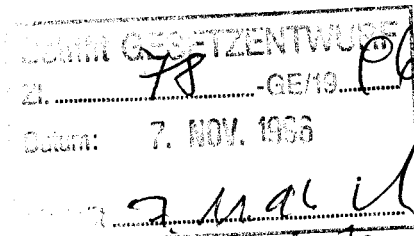


ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
A-1010 WIEN

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN



Handwritten signature: H. Hojnik

Unser Zeichen: Dr. C/Str

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Wien, am 30.10.1996

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitszeitgesetz,
das Arbeitsruhegesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz ge-
ändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend übermittelt Ihnen die Österreichische Ärztekammer 25 Ausfertigungen der oben
genannten Stellungnahme und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

Prim. Dr. M. Neumann
Präsident



Beilage

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
A-1010 WIEN

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr. C/Str/4117/96 Ihr Schreiben vom: 19.9.1996 Ihr Zeichen: Zl. 52.015/36-2/96 Wien, am 30.10.1996

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeits-
zeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Arbeits-
verfassungsgesetz geändert werden**

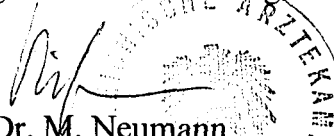
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer lehnt die im Entwurf zum Arbeitsruhezeitgesetz vorge-
sehene Ziffer 4 ab, wonach der Kollektivvertrag weitere Ausnahmen von der Wochenend-
und Feiertagsruhe zulassen kann, da die Ärztekammer derzeit nicht kollektivvertragsfähig
ist. Es ist abzulehnen, daß solche Kollektivverträge ohne entsprechende Mitwirkung der
Ärzte vereinbart werden können.

Die Ärztekammer lehnt weiters die im Entwurf zum Arbeitsverfassungsgesetz vorgesehene
Ziffer 1 ab, wonach ein Gesetz vorsehen kann, daß eine Betriebsvereinbarung für ihre Wirk-
samkeit der schriftlichen Zustimmung der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körper-
schaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bedarf, da die Ärztekammer derzeit nicht
kollektivvertragsfähig ist. Es ist abzulehnen, daß Betriebsvereinbarungen in ärztlichen
Angelegenheiten einer Zustimmung von Körperschaften bedürfen, in denen Ärzte nicht
entsprechend vertreten sind.

Weiters lehnen wir die im Entwurf zum Arbeitsverfassungsgesetz vorgesehene Ziffer 3 mit
entsprechender Begründung ab.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Prim. Dr. M. Neumann
Präsident

